

VERFÜGUNG

vom 14. Juli 2017

ST.3301 / KO

Vorsorgestiftung Swiss Life Zusatzversicherung Aussendienst in Liquidation, in Zürich

Aufhebung (Art. 88 Abs. 1 ZGB)

Nach Prüfung des Gesuchs der obersten Organe vom 1. Juni 2017,

gestützt auf die Übernahmevereinbarung vom 20. März 2017, die Zustimmung der Swiss Life AG vom 24. Februar 2017 zur Übernahme der Kollektiv-Lebensversicherungsverträge 40 399 und U1201, die versicherungstechnische Beurteilung durch den Experten für berufliche Vorsorge vom 3. März 2017, die Bestätigung über die Information der Destinatäre, die Bestätigung des Vollzuges und der Vermögenslosigkeit der Vorsorgeeinrichtung durch die Revisionsstelle vom 30. März 2017,

aufgrund der Feststellung, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB gegeben sind,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011 (LS 833.1) sowie § 18 BVSG i.V.m. § 4 Abs. 1 lit. f des Gebührenreglements BVS (GebR-BVS) vom 10. Oktober 2012 (LS 833.15),

wird verfügt:

- I. Die bereits vollzogene Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten (inkl. aller Leistungsfälle, welche auf einer Arbeitsunfähigkeit beruhen, die während der Zugehörigkeit der anspruchsberechtigten Versicherten zur übertragenden Vorsorgeeinrichtung entstanden ist) der Vorsorgestiftung Swiss Life Zusatzversicherung Aussendienst in Liquidation, in Zürich, als übertragende Vorsorgeeinrichtung, per Stichtag 1. Januar 2017, auf der Grundlage der Bilanz per 31. Dezember 2016, durch die Vorsorgestiftung Swiss Life Personal Zusatzversicherung, als übernehmende Vorsorgeeinrichtung, wird genehmigt.
- II. Die Vorsorgestiftung Swiss Life Zusatzversicherung Aussendienst in Liquidation, in Zürich, wird damit aufgehoben. Infolge der Vermögenslosigkeit entfällt das Liquidationsverfahren.
- III. Die Information der Destinatäre betreffend den Inhalt dieser Verfügung (einschliesslich Rechtsmittelbelehrung) obliegt den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen.
- IV. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung wird das Handelsregisteramt eingeladen, die Stiftung im Register zu löschen.

- V. Die Gebühr von Fr. 6'000.00 wird der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung auferlegt.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert Frist von 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Beschwerde (im Doppel) beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten; der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen.

BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)



Barbara Koch Houji
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin

Mitteilung

- Vorsorgestiftung Swiss Life Zusatzversicherung Aussendienst in Liquidation, General Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich; eingeschrieben
- Vorsorgestiftung Swiss Life Personal Zusatzversicherung, General Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich; eingeschrieben; Gebührenrechnung beiliegend
- Fidartis Revisions AG, Bleicherweg 14, Postfach 2724, 8022 Zürich
- Marianne Frei, dipl. Pensionsversicherungsexpertin, c/o Aon Schweiz AG, Lagerstrasse 33, Postfach, 8021 Zürich
- Handelsregisteramt des Kantons Zürich, 8022 Zürich; nach Eintritt der Rechtskraft
- Kantonales Steueramt, Dienstabteilung Recht, 8090 Zürich; nach Eintritt der Rechtskraft
- Sicherheitsfonds BVG, 3000 Bern 14